

Benedetto

DEUTSCHES EHRENAMT – DAS E-MAGAZIN ■■■ Oktober 2020

AKTUELLES

Datenschutz in Zeiten der digitalen Medien und die Impressumspflicht

SAISONALES

Fit für den Martinsumzug?
Das müssen Sie wissen

FRAGE – ANTWORT

WAS IST EIN
TÄTIGKEITSBERICHT?





EHRENAMT HAT VIELE GESICHTER

WIR UNTERSTÜTZEN SIE MIT RECHTS- UND STEUERRECHTSBERATUNG

Das DEUTSCHE EHRENAMT macht sich stark für den Schutz und die Rechte von Vereinen, Verbänden und Stiftungen. Um das Risiko für jeden ehrenamtlichen Helfer zu minimieren, bieten wir gemeinsam mit unseren Partneranwälten eine umfangreiche Beratung in Rechts- und Steuerrechtsfragen an. Für Inhaber des Vereins-Schutzbrieves ist dieser Service kostenfrei.

Wer dringend eine Erstberatung braucht, kann diese auch zu einem preiswerten Honorarsatz erhalten. Bei nachfolgendem Abschluss eines Vereins-Schutzbrieves bekommen Sie 50 % der anfallenden Kosten zurückerstattet.

Mehr Informationen unter www.deutsches-ehrenamt.de

VORWORT



Hans Hachinger, Gründer DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

*Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!
Liebe ehrenamtlich Engagierte!*

Die beiden Begrifflichkeiten rund um Schutz und Sicherheit haben im Laufe dieses Kalenderjahres eine neue Bedeutung gefunden. Wenn Städte, Länder und schließlich die ganze Welt einer neuen Problematik ausgesetzt sind, werden neue Prozesse in Kraft gesetzt, um den Schutz und die Sicherheit eines jeden Einzelnen zu gewährleisten.

Auch für die Vereine, ihre Mitglieder und das gesamte Vereinsleben sind Sicherheit und Schutz zwei Themen von höchster Relevanz – und das natürlich nicht erst seit diesem Jahr. Wann immer ein Verein eine Veranstaltung durchführt, bedarf es einer genauen Planung und zahlreicher Vorkehrungen, um der Sicherheit der Vereinsmitglieder, der fleißigen Helfer und schließlich der Besucher nachkommen zu können. Mit den Entwicklungen des Jahres unter der Pandemie wurden zwar diese Veranstaltungen weniger, dafür wurden Online-Auftritte intensiviert. Social Media und die Vereinswebsite lassen es zu, auch in Zeiten, in denen persönliche Kontakte eingeschränkt sind, dem Vereinsalltag ganz nah zu sein und virtuell vieles mitzuerleben. In diesem Zusammenhang wird der Datenschutz zu einem relevanten Thema, mit dem sich ein jeder Verein seit den Bestimmungen der DSGVO im Jahr 2018 auseinandersetzen muss.

Um jenen Schutz und die größtmögliche Vereins-Sicherheit Ihres Vereinslebens kümmert sich auch das DEUTSCHE EHRENAMT. Der Vereins-Schutzbrief hält Ihnen den Rücken frei, bietet Ihnen dank qualifizierter Beratung durch unsere Partneranwälte stets Absicherung und sorgt somit für einen geschützten und sicheren Vereinsalltag. Auf diese Weise kann ein jeder seiner Passion nachgehen: Sie Ihrem Vereinszweck, mit dem Kinderaugen zum Leuchten gebracht, Menschen ein neuer Sinn im Leben gegeben oder einfach gemeinsam Großartiges bewegt werden kann. Und wir, indem wir schützen und unterstützen, was Sie alle tagtäglich ehrenamtlich leisten!

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

AUS DEM INHALT

SOZIALVERSICHERUNG IM SPORTVEREIN TEIL 2
Woran erkennt man selbstständige Trainer?

AKTUELLES
Datenschutz in Zeiten der digitalen Medien und die Impressumspflicht

EINE FRAGE DES GESCHMACKES
Wassersommeliers schaffen mehr Wertschätzung für den Durstlöscher Nr. 1

SAISONALES
Fit für den Martinsumzug? Das müssen Sie wissen

VERANSTALTUNGEN IM VEREIN - TEIL 2
Allgemeine Grundsätze einer Vereins-Veranstaltung

DIE STIFTUNG
Eine Familie in der Flachau

TEIL 2

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT FÜR ÜBUNGSLEITER



WORAN ERKENNT MAN SELBSTSTÄNDIGE TRAINER?

Selbstständig oder doch abhängig beschäftigt? Vereine sollten das Beschäftigungsverhältnis ihrer Trainer und Übungsleiter korrekt einordnen können, denn davon hängt ab, ob sie unter Umständen Beiträge zur Renten- und Sozialversicherung zahlen müssen. Selbstständig ist ein Trainer nicht per Honorarvertrag, sondern nur wenn er auch im Rahmen seiner Vereinstätigkeit die wesentlichen Merkmale einer selbstständigen Tätigkeit erfüllt.

Selbstständige Trainer sparen dem Verein Zeit und Geld

Jeder, der sich selbst ehrenamtlich in einem Verein engagiert, weiß: Da kommen zusätzlich zu Job und Familie unzählige Arbeitsstunden zusammen. Und nicht nur das: Auch die komplizierten gesetzlichen Vorgaben rund um das Vereinswesen sind anstrengend, weil sie den Laien oft verunsichern. Selbstständige Trainer und Übungsleiter, die Vereinsarbeit leisten, sich aber eigenverantwortlich um ihre Steuern und Sozialabgaben kümmern, sind da natürlich gern gesehen. Viele Vereine regeln die Zusammenarbeit mit ihren Trainern deshalb über einen Honorarvertrag in der Annahme, damit eine abhängige Beschäftigung rechtlich auszuschließen. Somit fiele auch das Thema Sozialversicherung nicht mehr in den Aufgabenbereich der Vereinsführung.

Deutsche Rentenversicherung beurteilt und gewichtet

So simpel, wie es klingt, ist es leider nicht. Denn ob ein Trainer oder Übungsleiter tatsächlich als „Selbstständiger“ für den Verein arbeitet, hängt nicht vom Vertrag ab. Entscheidend ist vielmehr, ob seine Tätigkeit der eines Selbstständigen entspricht. Um das einwandfrei festzustellen, gibt es eine Vielzahl von Einzelkriterien, die von der Deutschen Rentenversicherung im Zweifelsfall gewichtet und beurteilt werden. Nicht jedes Merkmal selbstständiger Arbeit hat die gleiche Relevanz für die Gesamtbewertung. Das bedeutet: Auch wenn der Übungsleiter einige der Kriterien erfüllt, kann er dennoch nicht davon ausgehen, dass ihm eine Selbstständigkeit bescheinigt wird.

Das Risiko der Selbstständigkeit

Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, hängt also davon ab, welche Merkmale im Rahmen seiner Tätigkeit überwiegen. Das stärkste Indiz ist sicherlich das sogenannte „unternehmerische Risiko“ bedingt durch eine variable und erfolgsabhängige Vergütung der tatsächlich erbrachten Leistung. Das heißt, der Trainer oder Übungsleiter setzt seine eigene Arbeitskraft ohne Erfolgsgarantie ein. Fällt er zum Beispiel krankheitsbedingt aus oder kommt der geplante Kurs aus mangelndem Interesse nicht zustande, erhält er vom Verein keine Ersatzzahlungen.

Die Merkmale: Daran erkennt man selbstständige Trainer und Übungsleiter

- ✓ Der Trainer trägt das Unternehmerrisiko, z. B. durch schwankende Einnahmen.
- ✓ Er hat mehrere Auftraggeber, d. h., er ist für verschiedene Vereine und Privatpersonen tätig.
- ✓ Er betreut neben Mitgliedern auch vereinsfremde Teilnehmer.
- ✓ Er nutzt eigenes Equipment und verschiedene fremde Sportanlagen.
- ✓ Er trifft individuelle Vereinbarungen mit den Teilnehmern (z. B. Terminabsprache) und kann einzelne Aufträge ablehnen.
- ✓ Er kann die Vergütung mit seinen Teilnehmern frei vereinbaren (variierendes Entgelt).
- ✓ Er besorgt im Fall einer Verhinderung selbst eine Ersatzkraft.
- ✓ Er betreibt Kundenakquise (Werbung) und trägt die entsprechenden Kosten dafür.
- ✓ Er führt das Training eigenverantwortlich und bestimmt Dauer, Ort und Inhalte.
- ✓ Er stimmt sich wegen der Nutzung der Sportanlagen selbst mit dem Verein ab.

Natürlich müssen nicht zwangsläufig alle Kriterien erfüllt sein, damit eine selbstständige Tätigkeit vorliegt. In der Regel wird jeder Einzelfall individuell bewertet und die einzelnen Aspekte gesondert gewichtet. Drei Kriterien wiegen dabei aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung besonders schwer:

- ✓ das unternehmerische Risiko des Trainers/Übungsleiters
- ✓ die Einbindung in die betriebliche Organisation bzw. die Organisation des Vereins
- ✓ die zeitliche, örtliche und inhaltliche Weisungsbindung an den Verein

Das sind die entscheidenden Merkmale, die für oder gegen eine Selbstständigkeit sprechen.

Rechnungstellung allein zählt nicht

Andere Umstände hingegen finden bei der Bewertung kaum oder gar keine Beachtung. Die Deutsche Rentenversicherung interessiert es zum Beispiel nicht, ob der Trainer sich beim Finanzamt als Selbstständiger angemeldet hat und seine Vergütung als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit versteuert. Auch eine Gewerbeanmeldung ist für die Beurteilung nicht relevant. Ob der Trainer eigene Sportkleidung womöglich mit persönlichem Logo trägt und Aus- wie Weiterbildungskosten selbst finanziert, ist der DRV ebenfalls egal. Selbst die Tatsache, dass er dem Verein Rechnungen über seine Leistung stellt, ist kein eindeutiges Indiz für eine selbstständige Tätigkeit.



Beim Blick auf die Merkmale und Indizien wird schnell klar, dass eher Trainer in Einzelsportarten die Anforderungen für eine Selbstständigkeit erfüllen können. Fitnesstrainer, Tennislehrer oder Golf-Coaches können ihre Trainings in der Regel flexibler organisieren und individuell ausrichten, als es Trainern von Sportmannschaften möglich ist. Doch auch wenn eine Selbstständigkeit bei Einzelsporttrainern naheliegender ist, zählt auch hier letztendlich die konkrete Gestaltung ihrer Arbeit für den Verein.

Beispiel für einen selbstständigen Trainer

Tennislehrer Boris Teibrek ist für den Sportverein in Hinterwimbelden als Jugendtrainer tätig. Er betreut verschiedene Altersgruppen in aufeinanderfolgenden, zeitlich begrenzten Kursen und organisiert auch die Teilnahme an Wettkämpfen am Wochenende. Darüber hinaus gibt er regelmäßig private Trainerstunden in der Tennishalle des Nachbarortes. Der Verein führt das Tennistraining auf seiner Website sowie in der vierteljährlich gedruckten Kursübersicht für Vereinsmitglieder auf und zieht die Kursgebühr von seinen Mitgliedern ein. Die Zusammensetzung und die laufende Organisation seiner Kurse organisiert Teibrek aber selbst per Mail und in WhatsApp-Gruppen. Für jeden abgeschlossenen Kurs stellt er eine individuelle Rechnung an den Verein, deren Betrag von Teilnehmerzahl und erfolgten Trainingsterminen abhängt.

In der nächsten Ausgabe erklären wir Ihnen im Detail, welche Kriterien für eine abhängige Beschäftigung ihrer Trainer sprechen und was Sie in dem Fall hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge beachten müssen.



Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke

VEREIN FRAGT: WAS IST EIN TÄTIGKEITSBERICHT?

...Wie muss er aussehen, wie oft muss der Verein ihn erstellen?

Vereine müssen jedes Jahr gegenüber dem Finanzamt nachweisen, dass sie im Rahmen ihrer tatsächlichen Geschäftsführung die steuerbegünstigten Zwecke, die in der Satzung stehen, auch tatsächlich verfolgen (§ 63 Abgabenordnung). Folglich muss der Tätigkeitsbericht zeigen, dass sich Satzung und tatsächliche Geschäftsführung decken.

Ein Tätigkeitsbericht muss für jedes Jahr erstellt werden. Der Tätigkeitsbericht soll über die **Vereinstätigkeiten** Aufschluss geben. Da ein Verein nur steuerbegünstigte Tätigkeiten verfolgen darf, sollten besonders die **satzungsbezogenen steuerbegünstigten Tätigkeiten** dargestellt werden. Insgesamt müssen jedoch alle Vereinstätigkeiten **inklusive der Vermögensverwaltung und die Tätigkeiten im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes** dargestellt werden. Achten Sie jedoch darauf, dass nicht fälschlicherweise der Eindruck erweckt wird, dass diese Tätigkeiten den Hauptteil Ihrer Vereinstätigkeit ausmachen.

Vergessen Sie nicht die **ehrenamtlichen Tätigkeiten**. Festveranstaltungen wie Dorffeste ohne steuerbegünstigten Bezug, gastronomische Betriebe und andere steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeiten sollten folglich nicht als Schwerpunkt der Vereinstätigkeit dargestellt werden; auch wenn es sich um Sonderveranstaltungen handelt. Es können grundsätzlich die **Rechenschaftsberichte an die Mitgliederversammlungen** als Tätigkeitsbericht verwendet werden. Wir empfehlen jedoch, für steuerliche Zwecke einen gesonderten Bericht zu erstellen.



Hans-Joachim Schwenke ist Gründungspartner der Kanzlei **Schwenke Schütz**. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.

Aus dem Tätigkeitsbericht muss hervorgehen, wie die Satzungszwecke tatsächlich verwirklicht wurden, jedoch ohne organisatorische Details.

Weitere Inhalte des Tätigkeitsberichts sind z. B.:

- ✓ **aktuelle Daten über Mitglieder**
- ✓ **betreute Personen**
- ✓ **Jugendgruppen**
- ✓ **Angaben über Sponsoren**
- ✓ **Art, Zahl und Umfang (Teilnehmerzahlen) der Veranstaltungen**
- ✓ **Teilnahme an Sportveranstaltungen (wie Wettkämpfe, Turniere usw.)**
- ✓ **besondere Daten (z. B. Jubiläumsfeier)**
- ✓ **Kooperation mit anderen Organisationen**
- ✓ **besondere Projekte (Darstellung der Angebote, Zahl der Teilnehmer usw.)**
- ✓ **ehrenamtliche Helfer und Übungsleiter**

Achten Sie bei der Formulierung darauf, dass deutlich wird, welchen steuerbegünstigten Satzungszweck Sie durch die Tätigkeit verfolgt haben. Veranstaltungen können allerdings oftmals verschiedenen steuerbegünstigten Zwecken zugeordnet werden, bspw. Kultur und Jugendhilfe. Gegebenenfalls ist eine Satzungsänderung nicht zwingend notwendig, wenn die Veranstaltung einem bereits bestehenden Satzungszweck zugeordnet werden kann. Stellen Sie daher zwischen der jeweiligen Veranstaltung und Ihrem steuerbegünstigten Satzungszweck einen Bezug her, sodass dessen Verfolgung im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung deutlich wird. Sollten derartige Veranstaltungen – mit verschiedenen steuerbegünstigten Aspekten – nachhaltig und auch zukünftig stattfinden, sollte über eine Satzungsänderung nachgedacht werden, um den fehlenden steuerbegünstigten Zweck zu ergänzen.

Welchen Umfang der Tätigkeitsbericht hat, hängt maßgeblich vom Umfang der Vereinstätigkeiten ab. Konkrete Formvorschriften für den Tätigkeitsbericht existieren als solches nicht. In der Regel bieten sich eine tabellarische Form zur Darstellung von Inhalt und Umfang der Tätigkeiten sowie die Benennung des dazugehörigen Satzungszwecks an. Der Bericht sollte dabei weder Tätigkeiten unberücksichtigt lassen noch zu detailliert beschreiben. Ein übersichtlicher Bericht hilft dem Finanzamt, Ihre Tätigkeiten nachzuvollziehen und damit Ihre Steuerbegünstigung auch weiterhin zu bestätigen. Mangelhafte Tätigkeitsberichte führen lediglich zu unnötigen Nachfragen und Verunsicherungen.

MIT KRAFT UND MUT DURCH DIE CORONA-KRISE



Isolation, Mund-Nasen-Schutz, Desinfektionsmittel. Für die meisten von uns klingt das seit geraumer Zeit nach Corona und lässt uns unmutig auf die vergangenen Monate blicken. Für die jungen, an Krebs erkrankten Patienten der onkologischen Station in der Kinderklinik München Schwabing ist das der Normalzustand – egal, ob draußen eine Pandemie grassiert oder einfach nur die Sonne scheint, weiß Lisa Stritzl-Goreczko, eine ebenso lebenslustige wie lebenserfahrene Frau mit viel Tatkraft.

Sie arbeitet seit fast 40 Jahren als leitende Erzieherin auf dieser Station und hat gemeinsam mit der Initiative „Krebskranke Kinder München e. V.“ ein starkes Netzwerk aufgebaut. Dieses Engagement ermöglicht Kindern und Eltern, während der stationären Chemotherapie Angebote wie Musik- und Kunsttherapie sowie Ernährungsberatung wahrzunehmen. Außerdem wird gemeinsam gekocht, Feste werden gefeiert und als Tüpfelchen auf dem i kommen auch die Klinik-Clowns zur Visite. Geradezu legendär ist das wöchentliche Breznfrühstück im Gemeinschaftsraum, wo Kinder spielen und die Eltern in Ruhe miteinander reden.

Und dann warf Corona alles über den Haufen. Auf den Fluren wurde es still. Seit Monaten wird nur noch in den Zimmern gespielt, erzählt und geredet. Musik- und Kunstangebote, die von externen Therapeut*innen angeboten werden, finden nicht mehr statt und die Clowns-Visite ist nur noch online zu bestaunen. Mit einem Schlag mutierten alle Zimmer zu Isolationsräumen und Frau Stritzl-Goreczko stand mit ihrer Kollegin vor einer Mammutaufgabe. „Nicht

mal die Eltern dürfen auf den Flur, um sich einen Kaffee zu holen. Wir holen und bringen alles, was gebraucht wird, in die Zimmer. Auch der schöne Balkon wurde in winzige Ein-Personen-Parzellen unterteilt. So schade das ist, aber die noch weiter verschärften Hygienemaßnahmen sind für unsere Patienten eben überlebenswichtig“, betont die leitende Erzieherin, die weiß, wie sehr die begleitenden Angebote gebraucht und geschätzt werden. Immerhin kann eine Stationslehrerin weiterhin Unterricht im Krankenzimmer anbieten und auch die Physio- und Sporttherapeuten machen mit der individuellen Betreuung direkt am Bett weiter. In den letzten Jahren konnten wir immer einige besonders schwer getroffene Familien mithilfe der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT eine Woche zur Erholung in die Flachau schicken. Und wir sind sehr dankbar, dass es auch in diesem sehr schwierigen Jahr für eine Familie geklappt hat“, freut sich Lisa Stritzl-Goreczko. ■



DATENSCHUTZ IN ZEITEN DER DIGITALEN MEDIEN UND DIE IMPRESSUMSPFLICHT

Die vielfältigen Wege der digitalen Kommunikation bieten auch Vereinen zahlreiche neue Möglichkeiten. Wo früher regelmäßig erscheinende Vereinszeitschriften an Abonnenten verschickt wurden, sind es heute die digitalen Wege der Kommunikation, die Vereinsmitglieder und Interessenten informieren. Webseiten, Newsletter, Facebook- und Instagram-Seiten sowie YouTube-Kanäle ermöglichen es, schnell und einfach News, Berichte, Fotos und Videos zu teilen. Und eben hier entsteht jenes Problem, was längst in aller Munde ist: der Datenschutz. Während die klassische Vereinszeitschrift stets mit einem Impressum abschloss, stellen sich heute viele Vereine die Frage, was in das Impressum der Website oder eines Newsletters gehört beziehungsweise welche Daten ein Verein auf den sozialen Netzwerken eigentlich hinterlegen muss.



FACEBOOK, INSTAGRAM UND YOUTUBE – WELCHE DATEN MUSS DER VEREIN HIER HINTERLEGEN?

Vereine betreiben immer häufiger eigene Social-Media-Kanäle, um Einblicke in den Vereinsalltag zu gewähren, auf Veranstaltungen hinzuweisen oder auch um neue Mitglieder auf diese Weise erreichen zu können. Doch wie DSGVO-konform sind Social-Media-Plattformen Vereinspräsentation und -kommunikation?

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. Juni 2018 wurde entschieden, dass Betreiber einer solchen Seite mitverantwortlich für die Datenverarbeitung der Besucherstatistik sind. Das bedeutet, dass der Verantwortliche, in dem Fall der Vorstand oder Datenschutzbeauftragte eines Vereins, zur Haftung herangezogen werden kann. Schließlich geht die Verwendung sozialer Medien im Sinne einer Vereinsseite über die private Nutzung hinaus.

Jedes der sozialen Netzwerke überwacht das Nutzerverhalten des Einzelnen mittels Cookies, die bei den Besuchern auf deren Computer platziert werden und dort zwei Jahre lang gültig sind. Dabei haben Betreiber von Vereinsseiten die Möglichkeit, über die Insights der jeweiligen Plattform einen Einblick in das Nutzerverhalten zu erlangen. So wird die Zielgruppe ersichtlich, die mit der Seite angesprochen wird. Informationen über das Bundesland, Geschlecht und Alter können daraus abgelesen werden. Zwar liegen die Daten anonymisiert dem Seitenbetreiber vor, dennoch fallen diese grundsätzlich in das Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Cookies und die Möglichkeit der Insights werden folglich zum Problem innerhalb des Datenschutzes. Um dennoch seine Facebook- oder Instagram-Seite mit all ihren Vorteilen nutzen zu können und nicht in Konflikt mit der Datenschutzgrundverordnung zu gelangen, gibt es einige Bestimmungen, die es zu beachten gilt:



DIE DATENSCHUTZERKLÄRUNG IM UMFELD VON SOCIAL MEDIA

Wer sich mit seinem Vereinsauftritt auf den sozialen Plattformen auf der sicheren Seite bewegen möchte, kann eine Datenschutzerklärung aufsetzen, die sich auf folgende Punkte beruft:

- Hinweis zur Nutzung der Vereinsseite auf Facebook, Instagram oder YouTube in eigener Verantwortung, vor allem der interaktiven Funktionen rund um Liken, Kommentieren oder Teilen
- Verweis auf die Verwendung von Cookies, die statistische Informationen zum Nutzer sammeln
- Verweis, dass Facebook, Instagram und YouTube die erhobenen Daten verwenden und verarbeiten, wobei dies genauer in den jeweiligen Datenverwendungsrichtlinien nachgelesen werden kann
- Hinweis darauf, dass nachvollzogen wird, wer die Seite aufgerufen hat und wie diese genutzt wurde
- Angabe der Daten, die der Seitenbetreiber zur Verarbeitung verwendet unter der genauen Bezeichnung des angestrebten Zwecks der Verarbeitung und der hier zugrunde liegenden Rechtsgrundlage, die diese Verarbeitung rechtfertigt

Wichtig in diesem Zusammenhang ist dabei immer die Angabe der Kontaktdaten des Vereins inklusive einer Ansprechperson, dem Verantwortlichen oder des Datenschutzbeauftragten. Zusätzlich empfiehlt sich die Einbettung des Links zum Impressum auf der Website des Vereins.



IMPRESSUMSPFLICHT UND INHALTE EINES IMPRESSUMS

Der eingetragene Verein wird als juristische Person behandelt, die entsprechend klagen und verklagt werden kann und dabei mit seinem Vereinsvermögen haftet. Vor



diesem Hintergrund gilt auch für eingetragene Vereine und ihre Website laut dem Telemediengesetz die Impressumspflicht (§ 5). Diese dient in erster Linie dazu, an einem öffentlichen Ort, wie dem Internet, die Besucher der Website darüber in Kenntnis zu setzen, wer der Seitenbetreiber und Ansprechpartner ist. Diese Anbieterkennzeichnung betrifft laut Gesetz nicht nur die Website, sondern darüber hinaus auch alle Social-Media-Kanäle, die zur Vereinskommunikation genutzt werden und damit keinem rein privaten Nutzen unterliegen.

Bedeutend ist in diesem Zusammenhang auch die richtige Platzierung des Impressums. Gemäß dem Gesetz muss es leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Das bedeutet, dass ein Besucher der Seite von jeder der Haupt- oder Unterseiten aus auf das Impressum zugreifen können muss.

Darüber hinaus gilt auch für den Newsletter eines Vereins die Impressumspflicht. Um dieser Pflicht in der E-Mail nachzukommen, ergeben sich zwei Möglichkeiten:

- Das Impressum kann unter der vollständigen Angabe aller notwendigen Informationen direkt im Newsletter eingebunden werden, dies geschieht üblicherweise im Footer des Newsletters beziehungsweise am Ende der Mail.
- Es werden im Newsletter nur Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer angegeben und für alle weiteren Informationen ein Link zum Impressum auf der Website zur Verfügung gestellt.

FOLGEN EINES FEHLENDEN IMPRESSUMS

Wer kein Impressum auf seiner Website aufzeigen kann oder in seinem Newsletter entsprechend vorweist, läuft Gefahr, abgemahnt zu werden. Die Folgen einer falschen Darstellung des Impressums oder einer Nichteinhaltung der Impressumspflicht können Unterlassungs- oder Schadensersatz- sowie Kostenerstattungsansprüche (beispielsweise für Anwaltskosten) sein. Die Nichteinhaltung der Impressumspflicht wird folglich als eine Ordnungswidrigkeit behandelt, die mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 5.000 Euro bestraft wird.

MUSTER-IMPRESSUM

Das Impressum hat einige Pflichtangaben, die es zu integrieren gilt:

- die vollständige Anschrift des Vereins inklusive Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort
- Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse
- genaue Angaben zu den rechtlichen Vertretungsregelungen
- Angabe der Registernummer des Vereins und des zuständigen Registergerichts
- Ein Hinweis darauf, dass für die sozialen Kanäle, wie Facebook, Instagram und YouTube, das Impressum ebenfalls Gültigkeit besitzt

Achtung! Sonderfall bei redaktionellen oder journalistischen Inhalten: Auch hier muss für den Fall einer Haftung ein Verantwortlicher mit vollständigem Namen und Adresse angegeben werden.

Musterverein e. V.

Musterstraße 10
54321 Musterhausen

Telefon: +49 (0)123 / 98 76 54

Telefax: +49 (0)123 / 98 76 53

Gemeinschaftlich vertretungsbefugt:

1. Vorsitzende: Melanie Musterfrau

c/o Musterstraße 10
54321 Musterhausen

Telefon: +49 (0)321 12 34 56 78 9

E-Mail: verein@musterfrau.de

Gemeinschaftlich vertretungsbefugt:

2. Vorsitzender: Manfred Mustermann

c/o Musterstraße 10
54321 Musterhausen

Telefon: +49 (0)321 12 34 56 78 9

E-Mail: verein@mustermann.de

Das Impressum gilt für: <http://musterhausen/vereine/musterverein.de>

Registergericht: Amtsgericht Musterhausen

Registernummer: HRB 4321

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

gem. § 27a Umsatzsteuergesetz:

DE 123567

Wirtschaftsidentifikationsnummer gem.

§ 139c Abgabenordnung:

DE 1234567

Verantwortliche i. S. d. § 55 Abs. 2 RStV:

Melanie Musterfrau, Musterstraße 10,
54321 Musterhausen



EINE FRAGE DES GESCHMACKS!

Wassersommeliers schaffen mehr Wertschätzung für den Durstlöscher Nr. 1

Wasserkästen schleppen – ein leidiges Geschäft. Aber für ein gutes Mineralwasser spannen wir schon mal die Arme an. In Deutschland trinken wir pro Kopf durchschnittlich 140 Liter natürliches Mineralwasser im Jahr und damit ist es unser Durstlöscher Nummer eins. Und wer Mineralwasser trinkt, hat meist auch einen Favoriten. Manche Genießer haben sogar mehrere, je nachdem, welchen Wein, Fruchtsaft oder welches Essen das „Glas Wasser“ begleitet.

Wie bei Wein und Bier gibt es auch in Sachen Wasser Experten mit einem geschulten Gaumen: die Wassersommeliers. Und bei dem hohen Pro-Kopf-Verbrauch dieses Lebensmittels erscheint es auch sinnvoll, Geschmack und Beschaffenheit unter die fachliche Lupe zu nehmen.

„Der Geschmack eines Mineralwassers hängt davon ab, durch welche Gesteinsschichten es geflossen ist und welche Mineralstoffe es dabei herausgelöst hat. Die unterschiedliche Beschaffenheit der ›



Gesteinsschichten verleiht jedem Mineralwasser seinen individuellen Mineralstoff-Mix und damit auch einen einzigartigen Geschmack“,

erklärt Dr. Peter Schropp, Lebensmittelchemiker, Wasser- und Fruchtsaftsommelier sowie Mitgründer der Wassersommelier Union e. V. Zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Geschäftsführer des Verbands bildet er auch Wassersommeliers aus, die nach erfolgreichem Abschluss in der Industrie, der Gastronomie oder auch als Genuss-Botschafter bei Verkostungen ihr Expertenwissen weitergeben.

200 Mitglieder aus dem In- und Ausland zählt der 2011 gegründete Berufsverband, der sich insbesondere für die Aus- und Weiterbildung von Wassersommeliers einsetzt und für den bewussten Genuss von Mineral- und Heilwässern wirbt. Beispielsweise nimmt der Verband an Messen wie der Biofach in Nürnberg teil. In diesem Jahr klärte Dr. Schropp im Rahmen der dortigen Sonderausstellung „Wasser – gefährdete Grundlage des Lebens?“ über die Besonderheiten von biozertifizierten Wässern auf. Wir erheben unser Wasserglas und trinken auf das Engagement der Wassersommelier Union.



22

22. März 2021
ist Weltwassertag

534

Vielfalt:
über 534 Mineral- und
Heilwässer in Deutschland

FIT FÜR DEN MARTINSUMZUG? DAS MÜSSEN SIE WISSEN

Die ersten Kindergärten haben sicherlich bereits wieder begonnen, Laternen in bunten Farben und Formen zu gestalten. Denn schon im nächsten Monat steht er wieder an: der Martinsumzug. Für die Besucher sind Festumzüge eine große Freude, für Vereine bilden sie meist tolle Höhepunkte ihres Vereinslebens. Gleichzeitig bedeuten Festumzüge aber immer auch ein hohes Maß an Verantwortung, möchte man, dass keiner der Gäste einer unnötigen Gefahr ausgesetzt wird. Und genau das verlangt eine präzise Planung im Voraus und das Einhalten zahlreicher Vorschriften. Damit Ihr Martinsumzug ein voller Erfolg wird, haben wir Ihnen zusammengefasst, worauf es ankommt. Dabei handelt es sich um allgemeingültige Vorschriften, die über den Martinsumzug hinaus auch für andere Festumzüge ihre Gültigkeit besitzen.



1

GEWISSENHAFTE PLANUNG ERLEICHTERT DIE VORBEREITUNGEN

Organisationsteam für die Projektplanung

Ein Festumzug bedeutet vor allem eines: organisatorischer und genehmigungstechnischer Aufwand. Plant ein Verein die Durchführung des Martinsumzugs zum ersten Mal, muss beispielsweise mit einer Vorbereitungszeit von mindestens 18 Monaten gerechnet werden. Dies erfordert von Beginn an ein strukturiertes Vorgehen, um sich nicht in den unzähligen Details zu verlieren, sich bei Einzelmaßnahmen zu verzetteln oder gar wichtige To-dos zu übersehen. Umso wichtiger ist es, dass ein zentrales Organisationsteam die Projektplanung und folgende Aufgabenbereiche übernimmt:

- **ein Zeit- & Budgetplan:** Welche finanziellen Mittel müssen für den Martinsumzug bereitgestellt werden? Woher kommen die Mittel (Vereinskasse, Zuschüsse, Spenden, Sponsoring etc.)? Wann müssen welche Teilaufgaben erledigt, Fragen geklärt und Genehmigungen eingeholt sein? Regelmäßige Update-Meetings sind wichtig, um den Status-quo der Vorbereitungen zu überprüfen und bei Problemen rechtzeitig handeln zu können.
- **ein Teamplan:** Wie viele aktive Helferinnen und Helfer werden benötigt, sowohl bei den Vorbereitungen als auch beim Festumzug selbst? Planen Sie möglichst detailliert für die verschiedenen Aufgabenbereiche und überlegen Sie, wie Sie die Helfer rekrutieren möchten.
- **ein Marketingplan:** Wann und wie soll die Werbetrommel für den Umzug gerührt werden? Plakate und Handzettel müssen entworfen und gedruckt, die Medien informiert werden. Denken Sie auch an die Kommunikation über die Vereinswebsite und Social-Media-Kanäle.
- **ein Sicherheitsplan:** Die Sicherheit der aktiven Teilnehmer sowie der Gäste und Zuschauer steht an oberster Stelle. Erstellen Sie eine Übersicht über alle gesetzlichen Auflagen, notwendigen Versicherungen und Genehmigungen, die im Rahmen des Festumzuges erfüllt und eingeholt werden müssen.
- **die Zugorganisation:** Legen Sie fest, welche Wagen, Fuß- und Musikgruppen zum Einsatz kommen sollen. Werden auch Tiere für den Umzug eingeplant und daher evtl. Stallungen benötigt? Die Mindestausstattung für einen Zug besteht aus einem Zugleiter, Wagen- und Gruppenbetreuern, einem Kinderbetreuungsdienst, Streckenposten soweit einem Werkstatt- bzw. Pannendienst (falls ein Wagen liegen bleibt).

Gut geplant ist halb gewonnen

Je detaillierter die Planung ist, umso reibungsloser werden die Vorbereitungen für den Martinsumzug gelingen. Deshalb gilt es, die Aufgabenbereiche möglichst klar abzugrenzen und die Zuständigkeiten eindeutig zuzuweisen.

2

SICHERHEIT HAT OBERSTE PRIORITÄT

Nach der Katastrophe bei der „Loveparade“ 2010 wurden die Sicherheitsbestimmungen für öffentliche Veranstaltungen noch einmal drastisch verschärft. Wenn Sie einen Festumzug planen, muss der Sicherheitsaspekt dabei oberste Priorität haben. Ihr Verein hat die Verkehrssicherungspflicht für den gesamten Zug. Das bedeutet, Sie müssen alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um Mitwirkende und Zuschauer vor Schäden zu schützen. Hierfür gelten strenge behördliche Auflagen. Zusätzlich sollten Sie eigene Regeln aufstellen, die für die Sicherheit im Zug sorgen. Ihr Verein muss für den Festumzug ein umfassendes Sicherheitskonzept vorlegen. Bei dessen Ausarbeitung empfiehlt es sich, von Anfang an mit Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst und Ordnungsamt zusammenzuarbeiten. Nicht zuletzt, weil der Zug vom Ordnungsamt genehmigt werden muss und so unnötige Arbeit vermieden wird.

Sicherheitsrisiko „Alkohol“

Alkohol ist ein großes Sicherheitsrisiko auf Festumzügen. Normalerweise sollte niemand, der am Zug beteiligt ist, Alkohol konsumieren. Ein Wunschenken, das sich in der Praxis kaum durchsetzen lässt. Trotzdem sollte Ihr Verein alle Teilnehmer dazu verpflichten, während des Umzugs auf Alkohol zu verzichten. Dies dürfte schon aus versicherungstechnischen Gründen zwingend erforderlich sein. Unser Tipp: Lassen Sie sich die Erklärungen schriftlich geben und nehmen Sie sie zu den Unterlagen. Richten Sie Ihr besonderes Augenmerk auf Kinder und Jugendliche. Hier sollten Sie das Alkoholverbot in jedem Fall durchsetzen.

Die Veranstaltungshaftpflicht

Ihr Verein wird nicht alle Risiken ausschließen können, die eventuell zu Schäden führen. Für jeden Umzug sollte deshalb zunächst eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. In den meisten Fällen ist dies auch zwingende Voraussetzung für die Genehmigung des Zuges. Die Veranstaltungshaftpflicht ist speziell für kurzfristige Risiken/Veranstaltungen gedacht. Je nach Vertrag besteht der Versicherungsschutz nur für die gesamte Dauer der Veranstaltung. Sie sollten aber darauf achten, dass sich die Haf-



tung mindestens auf den gesamten Tag und alle im Zusammenhang mit dem Umzug stehenden Gefahren erstreckt. Die Versicherungssumme richtet sich nach der Größe des Umzugs. Empfohlen werden Versicherungssummen je Versicherungsfall von 3 Mio. Euro pauschal für Personenschäden und Sachschäden. Diese Versicherungssummen sind gleichzeitig der Höchstbetrag für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer.

Auflagen für Festwagen

Viele gesetzliche Auflagen gibt es im Zusammenhang mit Festwagen und Zugmaschinen. Sie dienen dazu, das Sicherheitsrisiko während des Umzugs für Zuschauer und Zugteilnehmer zu minimieren. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Verkehrsbehörde vor dem Umbau der Wagen ganz genau nach den gesetzlichen Bestimmungen, die Sie beachten müssen. Hier sind einige Beispiele:

- ✓ Aufbauten dürfen sich bei einer Vollbremsung nicht lösen, verrutschen oder umkippen.
- ✓ Gesamthöhe der Wagen: max. 4 m, Breite: max. 2,55 m
- ✓ Aufbauten dürfen das Fahrzeug nur um max. 2,50 m überragen.
- ✓ Gesamtlänge eines Motivwagens (inkl. Zugmaschine): max. 20,75 m
- ✓ Zugmaschinen dürfen im Regelfall nur einen Anhänger ziehen. Ausnahmen müssen ausdrücklich genehmigt werden.
- ✓ Wagen, auf denen Personen befördert werden, müssen mindestens zweiachsig sein.
- ✓ Spezielles Begleitpersonal muss die Wagen sichern und darauf achten, dass Personen nicht zu dicht an die Wagen bzw. zwischen Zugfahrzeug und Anhänger geraten.
- ✓ Verkleidungen und Aufbauten dürfen keine scharfen Kanten besitzen, Seitenverkleidungen müssen auch starkem Druck standhalten.

UNSER TIPP:

Vordrucke für Genehmigungsanträge erhalten Sie direkt beim Ordnungsbeziehungsweise Straßenverkehrsamt Ihres Landkreises. Meist wird auch ein Download im Internet angeboten.

3

DEN FESTZUG GENEHMIGEN LASSEN

Der Verein muss den Festumzug genehmigen lassen. In den meisten Fällen ist dafür die Verwaltung des jeweiligen Landkreises oder das kommunale Ordnungsamt zuständig, das Ihnen auch alle Fragen zu den gesetzlichen Bestimmungen beantworten kann. Jede Genehmigungsbehörde kann zudem zusätzliche Auflagen machen, die rechtlich verbindlich sind. Wir empfehlen Ihnen daher, sich möglichst frühzeitig – also bereits in der Planungsphase mindestens aber ein halbes Jahr vor dem Zugtermin – mit dem zuständigen Ordnungsamt in Verbindung zu setzen. Dort erfahren Sie auch, welche Unterlagen Sie zur Genehmigung einreichen müssen. Rechnen Sie mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier bis acht Wochen und planen Sie einen Zeitpuffer ein, falls Ihr Antrag zunächst abgelehnt wird oder Sie weitere Unterlagen nachreichen müssen.

Notwendige Genehmigung bei Personenbeförderung

Sollen auf der Ladefläche eines Lkws oder Anhängers im Rahmen des Festumzugs Personen mitfahren, so braucht der Verein auch dafür eine Genehmigung. In diesem Fall ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Reichen Sie verbindliche Pläne bereits vor der Umrüstung der Festwagen ein, damit etwaige Auflagen noch eingeplant werden können. Übrigens dürfen laut Straßenverkehrsordnung auf Zugmaschinen nur dann Personen mitgenommen werden, wenn für diese fest mit Fahrzeug verbundene Sitzgelegenheiten vorhanden sind.

Anmeldung bei der GEMA nicht vergessen

Ob Kapelle oder „Konservenmusik“ – wer seinen Festzug musikalisch begleiten will, braucht eine Anmeldung bei der „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“ (GEMA). Sie vertritt die Rechte von Komponisten, Textern und Verlegern von Musikwerken. Unterlassen Sie die Anmeldung, drohen hohe Strafzahlungen. Vereine, die einem Verband angeschlossen sind, sollten mit diesem Rücksprache nehmen, da hier häufig entsprechende Rahmenabkommen mit der GEMA bestehen.

4

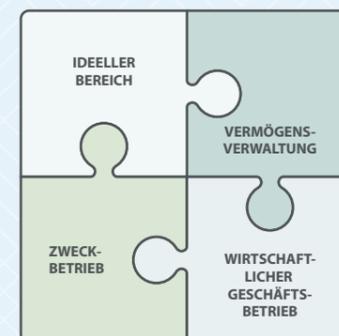
CHECKLISTEN

Hier finden Sie eine umfangreiche Checkliste zum Download, die Ihnen die Vorbereitungen auf Ihren nächsten Festumzug erleichtern:

[deutsches-ehrenamt.de/checkliste](https://www.deutsches-ehrenamt.de/checkliste)



Wie das FINANZAMT VEREINE sieht



Die Tätigkeiten gemeinnütziger Vereinen sind in der Regel in **4** Bereiche unterteilt.

ACHTUNG!

Diese vier Bereiche werden unterschiedlich besteuert.



Ein Verein, eingetragen oder nicht, teilt sich steuerrechtlich in zwei Teile.

BEISPIEL KULTURVEREIN

Die Satzung sieht Theater- und Musikvorführungen vor.



STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKBETRIEB

Wirtschaftliche Betätigung, die durch die Satzung vorgegeben ist:

- **Theaterabende und Konzerte**
Die erlösten Eintrittsgelder sind steuerlich begünstigt
- **Weitere Beispiele**
Spenden, Fördermittel, Zuschüsse, Erbschaften

STEUERPFLICHTIGER WIRTSCHAFT-LICHER GESCHÄFTSBETRIEB

- Wirtschaftliche Betätigung, die
1. nicht durch die Satzung definiert ist,
 2. der Mittelbeschaffung und Finanzierung der gemeinnützigen Einrichtung dient
- Verkauf von Speisen und Getränken bei Theaterabenden und Konzerten
 - Die Einnahmen daraus müssen regulär versteuert werden

➔ Häufig sind die Grenzen zwischen satzungsgemäßen Tätigkeiten und rein wirtschaftlicher Betätigung fließend, bspw. bei Vereinsfesten. Dennoch ist eine konkrete Zuordnung der Tätigkeiten im Verein absolut notwendig.

Genaueres zu den vier Tätigkeitsbereichen eines gemeinnützigen Vereins sowie eine Beispiel-Tabelle zur Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben finden Sie hier: www.deutsches-ehrenamt.de/stuern



♦♦ DIE ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE ♦♦ EINER VEREINSVERANSTALTUNG

Von Vereinsfesten, Küchenpartys und Schutzgesetzen

Selbst gebackene Kuchen, belegte Brötchen und regionale Spezialitäten gehören zu jedem gelungenen Vereins- oder Straßenfest und bringen gleichzeitig Geld in die Vereinskassen. Im Trubel der Vorbereitungen ist ein Hygienefehler im Umgang mit den Lebensmitteln jedoch schnell passiert. Und nur wenigen ist in diesem Zusammenhang bewusst, dass ein jeder, der mit den Lebensmitteln zu tun hat, die später verkauft werden, zivil- und strafrechtlich dafür haftet, dass die Produkte einwandfrei sind. Bei der Planung einer Vereinsveranstaltung ist es deshalb unumgänglich, sich intensiv mit den rechtlichen Vorgaben im Umgang mit Lebensmitteln auseinanderzusetzen. Bestimmend ist dabei § 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Laut diesem benötigen alle Personen, die gewerbsmäßig mit Lebensmitteln umgehen, vor Arbeitsantritt eine Bescheinigung (Gesundheitszeugnis) und regelmäßige Folgebelehrungen. Für Helfer und Helferinnen, die bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen lediglich ehrenamtlich

tätig sind, wird diese infektionshygienische Belehrung nicht mehr verlangt. Vielmehr wird eine Selbstkontrolle all jener vorausgesetzt, die mit den Lebensmitteln in Kontakt kommen, weshalb die Verantwortung für Helfer der Vereinsveranstaltungen steigt.

Der richtige Umgang mit leicht verderblichen und risikoreichen Lebensmitteln

Zur Planung einer Veranstaltung gehört auch das Zusammenstellen der Speisen und Getränke. Gerade bei der Erstellung der Speisekarte ist besondere Vorsicht geboten, vor allem dann, wenn es sich um leicht verderbliche und risikoreiche Lebensmittel handelt. Die Lebensmittelhygieneverordnung legt diesen einwandfreien Zustand der Produkte fest. Dazu gehören:

- ◆ Fleisch- und Wurstwaren: Bratwurst, Schaschlik, Frikadellen, Hamburger, Cevapcici, Döner Kebab, geklopfte Steaks und Schnitzel, Leber- und Blutwurst, Schweinemett und Zwiebelmettwurst, Brühwurstsorten

- ◆ rohe Fische, Krebse, Weichtiere und Erzeugnisse aus diesen
- ◆ Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen und Soßen
- ◆ Milch und Milchprodukte
- ◆ Eier und Eierspeisen einschließlich der Teige für Waffeln, Crêpes usw. (insbesondere Speisen aus rohen Eiern)
- ◆ Backwaren mit nicht durchgebackener oder durchgebackener Füllung (z. B. Sahnetorten, Puddingstückchen)
- ◆ fertige belegte Brötchen mit Wurst, Fisch oder Feinkostsalaten (Fleischsalat o. Ä.)
- ◆ Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse

Für all diese Lebensmittel gelten vom Transport bis zum Verkauf spezielle Richtlinien. So müssen diese grundsätzlich gekühlt transportiert und gelagert werden, was eine maximale Temperatur von 7 °C vorsieht. Für den Verkauf der leicht verderblichen Lebensmittel gilt außerdem, dass dieser nur kurzzeitig ohne Kühlung stattfinden darf. Vorhandene Reste dürfen am nächsten Tag nicht noch einmal zum Verkauf angeboten werden. Daneben treten weitere Vorschriften im Umgang mit der Lagerung und Verwendung der risikoreichen Lebensmittel:

- ◆ Geflügel- und Hackfleischerzeugnisse müssen bei 4 °C gekühlt werden, ebenso Frischfleisch und Fleischerzeugnisse
- ◆ Frischfleisch muss in Eis oder einem separaten Kühlbehälter bei 2 °C aufbewahrt werden
- ◆ Für Gerichte mit rohem Ei (z. B. Tiramisu und Mayonnaise) müssen ebenso 7 °C gewährleistet sein
- ◆ Für Milch und Milchprodukte (z. B. Schlagsahne, Buttercreme- und Sahnetorten) gelten maximal 8 °C Aufbewahrungstemperatur

Gewerbliche Einrichtungen, die der Gemeinschaftspflege alter und/oder kranker Menschen sowie Kindern gewidmet sind, haben ein Erhitzungsgebot für Lebensmittel mit zugesetztem rohem Ei. Dies bedeutet, dass Lebensmittel, die unter Verwendung von rohem Hühnerei hergestellt wurden, nur an Verbraucher abgegeben werden dürfen, wenn sie vorher einem Erhitzungsverfahren unterzogen worden sind. Auf Rohmilchkäse sollte aus den oben dargestellten Gründen bestenfalls verzichtet werden, da eine Listeriengefahr für Schwangere besteht. Vom Verkauf von Sushi bei Vereins- und Straßenfesten ist aufgrund der Salmonellengefahr ebenfalls abzuraten. Einen Sonderfall in der Behandlung bedarf der Umgang mit Geflügel und Geflügelteilen, da hierbei das Infektionsrisiko besonders hoch ist. Deshalb gelten entsprechend verschärfte Vorschriften:

- ◆ getrennte Arbeitsgeräte
- ◆ Spülmaschine zur Reinigung und Keimfreimachung von Arbeitsgeräten
- ◆ getrennte Abtauvorrichtung mit Einrichtung zur separaten Ableitung des Auftauwassers aufgrund der Salmonelleninfektion

VORAUSSCHAUEND HANDELN – RISIKEN MINIMIEREN !

Auch bei nicht kommerziellen, sporadischen Vereinsveranstaltungen, auf die die Grundsätze nur eingeschränkt zutreffen, empfiehlt es sich, auf Lebensmittel, die unter Verwendung roher Eier oder rohem Hackfleisch hergestellt sind und nicht bis in den Kern durchgehitzt wurden, aufgrund der hohen Salmonellengefahr zu verzichten.

Getränkeschankanlagen

Im Zusammenhang mit Getränkeschankanlagen greift die Betriebssicherheitsverordnung: Sie legt fest, dass es sich im rechtlichen Sinne um ein Arbeitsmittel handelt, nicht aber um eine Überwachungsbedürftige Anlage. Wer eine Getränkeschankanlage betreibt, muss für eine sichere Bereitstellung und Benutzung sorgen und vor der ersten Inbetriebnahme durch eine „befähigte Person“ prüfen lassen. Diese Befähigung ergibt sich aus der Berufsausbildung und -erfahrung einer Person sowie durch erforderliche Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel laut BetrSichV (§ 2 Abs. 7). Dazu kommt gemäß DIN-Norm 6650-6 zudem das eigenverantwortliche Reinigen der Anlage in regelmäßigen Intervallen.

Welche Richtlinien gelten für eine Vereinsveranstaltung?

Als Veranstalter wird man sozusagen zu einem „Gastwirt auf Zeit“. Und diese Rolle bringt auch im Zusammenhang mit dem Ausschank verschiedene Verpflichtungen mit sich. Zunächst einmal gehören zu einer Getränkeschankanlage eine Anlagenbeschreibung, ein Übergabeprotokoll und Unterlagen zur Anlagenänderung, wobei diese Verantwortung dem Verleiher der Anlage zukommt. Eine Gefährdungsbeurteilung fällt dagegen zu Beginn in den Aufgabenbereich des Veranstalters, was eine Festlegung der sicherheitstechnischen Maßnahmen beim Betrieb der Getränkeschankanlage beinhaltet. Eine befähigte Person führt dahin gehend zudem eine Überprüfung der Schankanlage durch und dokumentiert diese. Solch zertifizierte Betriebe zur Reinigung und Wartung der Anlagen sind für den Veranstalter selbst die beste Absicherung für eine Verwendung ohne Risiken. Nur eine korrekt mechanisch-chemisch gereinigte Ausschankanlage sorgt für einen sicheren Getränkegenuss. Andernfalls kann eine gefährliche Biofilm-Bildung entstehen, die nicht nur den frischen Geschmack des Bieres verfälscht, sondern vielmehr auch krankmachende Keime freisetzen kann.

Darüber hinaus gilt:

- ◆ vom Fachmann vorgenommene Einstellungen (z. B. Betriebsdruck) nicht mehr verändern
- ◆ Temperatur des Kühlraumes konstant halten: üblicherweise 5 ° bis 8 ° Celsius
- ◆ Lange Standzeiten von Getränken in der Anlage sind zu vermeiden
- ◆ gereinigten Gläser vor dem Ausschank mit kaltem Wasser ausspülen
- ◆ den Zapfhahn beim Befüllen der Gläser ganz öffnen, beim langsamen Ausschank geht Kohlensäure verloren und das Bier wird schnell schal



Speisenzubereitung und Hygieneanforderungen

Betriebsstätte

Die Zubereitung und Abgabe von Speisen darf nicht unter freiem Himmel erfolgen, weshalb Verkaufsbuden oder Partyzelte gefordert werden. Alle Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, müssen sauber und leicht zu reinigen sein. Für die Reinigung der Arbeitsgeräte müssen entsprechend spezielle Vorrichtungen vorhanden sein, was eine Kalt- und Warmwasserversorgung sowie eine Abwasserentsorgung voraussetzt. Die zu verkaufenden Lebensmittel sind entsprechend so aufzubewahren, dass keine Kühlketten unterbrochen werden. Außerdem gilt es, die Speisen vor Anhusen oder unberechtigten Berührungen zu schützen.

Personal

Personen, die mit den Lebensmitteln in Kontakt kommen, müssen saubere Kleidung (mindestens einen Schurz) tragen. Bei der Zubereitung und Abgabe von Lebensmitteln besteht Rauchverbot. Personen mit offenen Verletzungen (Hände/Arme) dürfen keine Lebensmittel zubereiten oder abgeben.

Preisangabe und Kennzeichnung

Warenwert, Menge und Preis müssen anhand eines gut sichtbaren Verzeichnisses sofort erkennbar sein. Als Grundregel bei der Festlegung der Preise gilt dabei, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger sein muss als das billigste alkoholische Getränk der gleichen Menge. Für vorhandene Zusatzstoffe in den angebotenen Lebensmitteln besteht außerdem eine Kennzeichnungspflicht:

- ◆ „Mit Konservierungsstoff oder konserviert“ bei Fischkonserven, Kartoffelsalat
- ◆ „Mit Phosphat“ bei Brühwürsten, Fleischkäse, Wurstsalat, Wienerle
- ◆ „Mit Farbstoff“ z. B. Cola/Fanta, Campari, Speiseeis, Seelachs
- ◆ „Koffein“ bei Cola, wenn Getränke offen ausgeschenkt werden
- ◆ „Mindere Qualität“ bei Lachsersatz und Formfleischschinken

CHECKLISTE

- ☑ Ein geeigneter Platz für den Lebensmittelverkauf ist: sauber und vor Umwelteinflüssen geschützt
- ☑ Der Verkaufsstand ist durch Kühlmöglichkeiten auf die Beschaffenheit der Lebensmittel angepasst
- ☑ Anbringung der Gewerbeordnung am Verkaufsstand
- ☑ Anbringung des Hinweises zum Jugendschutzgesetz
- ☑ Hygienische Anforderungen an private Küchen, die Lebensmittel für den Verkauf herstellen
- ☑ Wasserzuleitung und Abwasserbeseitigung für Einhaltung der Hygiene entsprechend absichern
- ☑ Müllbehälter zur Entsorgung von Speiseresten bereitstellen
- ☑ Die Reinigung von Geschirr und Gläsern muss maschinell erfolgen
- ☑ Sauberes Geschirr wird immer getrennt von benutztem Geschirr gelagert
- ☑ Allen Helfern sind die Hygienestandards bekannt



LIVESTREAMING WIE ES SICH FÜR VEREINE WIRKLICH LOHNT

Die Corona-Pandemie hat viele Veranstaltungen unmöglich gemacht. Aus diesem Grund hat die Kölner Firma Rausgegangen mit „dringeblieben.de“ eine Plattform entwickelt, mit der Vereine Livestreams einfach umsetzen und monetarisieren, also damit Geld einnehmen können.

Aktuell ist unsicher, ob Veranstaltungen mit Zuschauer*innen in der Herbst- und Winterzeit stattfinden können. Ausfallen lassen oder Events digital umsetzen? Die Produktion eines Livestreams ist mit Kosten verbunden, die mit gängigen Plattformen kaum zu decken sind. Sebastian Schwenke von Rausgegangen gibt Ihnen hier praktische Tipps.

Umsetzung und Kosten

Ein Livestream ist bereits mit einfachen Mitteln umgesetzt. Ein digitaler Full-HD-Camcorder, PC-Adapter und Streaming-Software sind bereits für ca. 800 € zu haben. Für einen günstigeren Einstieg ist auch geliehenes Equipment eine Option.

Neben der Technik braucht es natürlich Menschen, die diese bedienen. In der Regel wird für Regie und pro Kamera je eine Person benötigt. Vorkenntnisse sind bei uns nicht erforderlich, sodass diese Aufgaben auch von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern übernommen werden können.

Wie lohnt sich das?

Mit Umsätzen von unter einem Cent pro View und kaum individuellen Werbemöglichkeiten auf herkömmlichen Streaming-Plattformen ist es gerade für kleine Vereine nahezu unmöglich, die Kosten wieder reinzuholen.

Mit dringeblieben.de machen wir das anders: Veranstal-

ter*innen können ihre Streams einfach monetarisieren, als wären sie „normale“ Events. Mit unserem Support-Ticketing kaufen Fans Tickets für den Stream oder spenden vorab für die Umsetzung. Auch der Verkauf von Fanartikeln und die Platzierung von Sponsoren sind bei dringeblieben.de ohne Einschränkungen möglich. Zusätzlich können Vereine ihre eigene Mediathek aufbauen und mit einem Abo-Modell laufend Einkünfte generieren.

Durch den integrierten Livechat und das interaktive Widget können Vereine zusätzliche Unterstützung direkt im Stream generieren. Torprämien, Spendenwettläufe oder Hinweise auf exklusive Produkte – der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. Interaktion und vor allem Kontinuität sind dabei wichtiger als perfekte Bild- und Tonqualität.

WIR EMPFEHLEN: Mit wenig Aufwand anfangen, möglichst jedes Event zu streamen und kontinuierlich zu verbessern. So lohnt sich Streaming für Fans und Vereine dann auch wirklich. Weitere Tipps unter: www.dringeblieben.de

WAS BIETET DRINGEBLIEBEN.DE?

- ▶ Monetarisierung mit Crowdfunding, Paywall oder Abo-Modell
- ▶ Interaktiver Merchandise- und Support-Shop
- ▶ Eigene Instream – Werbung

Zum Aufsetzen ihres ersten Streams kontaktieren Sie Sebastian unter: sebastian@rausgegangen.de

ES WAR UNS EINE FREUDE!

„Wegen Corona hatten wir die Hoffnung schon aufgegeben, dass wir in diesem Jahr Familien mit schwerkranken Kindern einen Aufenthalt in der Flachau ermöglichen können“, sagt Hans Hachinger, Vorstand der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT. Doch wenigstens für eine besonders schwer getroffene Familie konnte die Stiftung eine unbeschwerte Ferienwoche organisieren.

Der Sohn der fünfköpfigen Familie ist zum zweiten Mal Patient der onkologischen Station in der Kinderklinik München Schwabing. Seine besiegt geglaubte Krebserkrankung hat scheinbar nur darauf gelauert, wieder mit voller Wucht zurückzukommen und das traf ihn besonders hart. Die große Schwester spendete beim ersten Mal Knochenmark, um ihrem Bruder den Weg zurück ins Leben zu schenken. Doch das war noch nicht genug. So durchlebt die Familie ein weiteres Mal alles, was sie schon einmal durchgemacht hat.

Da hat die Leitende Erzieherin der onkologischen Station der Schwabinger Kinderklinik, Lisa Stritzl-Goreczko, mal wieder die Initiative ergriffen und im Juli bei der Stiftung für die Familie angefragt. Der Wunsch war eine Woche im August. Mit einem Griff zum Telefon organisierte Stiftungsvorstand Hachinger mit Katharina Goldner vom gleichnamigen Ferienressort den Aufenthalt für die Eltern und ihre drei Kinder. „Das war großes Glück und ich danke Frau Goldner von Herzen für ihr spontanes Ja“, freut sich Hans Hachinger auch noch im Nachhinein.

„... wir haben jeden Tag sehr genossen. Das Wetter hat immer mitgespielt und trotz der körperlichen Schwäche unseres Sohnes wurde uns nie langweilig. Wir konnten Minigolf spielen, Sessellift fahren und den Erlebnispfad gehen, wir haben Spaziergänge am Bergbach unternommen und sind Sommerrodelbahn gefahren. Danke, dass Sie uns diese Tage ermöglicht haben und wir wieder nach einem langen Jahr Krankenhaus als Familie gemeinsam in Flachau sein konnten.“

„Es ist schön zu wissen, dass wir zumindest einer Familie in diesem Jahr etwas Gutes tun konnten. Wir hoffen, dass wir im nächsten Jahr dazu wieder öfter die Gelegenheit haben“, sagt Hans Hachinger. ■

SHOP

WIE EIN TIGER

DER TIGER ALS EIN WAHRZEICHEN DES DEUTSCHEN EHRENAMTS



DAS TIGER-PUZZLE

Für kreative Köpfe

Unser selbst entworfenes und eigens gezeichnetes Wahrzeichen gibt es nun auch als Puzzle, bei dem alle Puzzle-Liebhaber auf ihre Kosten kommen.

Das Puzzle ist aus Birkenperrholz hergestellt, farbig lasiert und mit einem Schutzlack versehen. In dem mitgelieferten Holzrahmen misst es 70 cm in der Länge und 50 cm in der Breite. Die Größe der Klötzchen in unterschiedlichen Höhen beträgt 12 bis 18 mm.

299,00 Euro (inkl. MwSt.)



DIE TIGER-BRIEFMARKE

Geben Sie ein Statement ab

Wir haben eine Briefmarke drucken lassen, die für das DEUTSCHE EHRENAMT und somit auch für das Ehrenamt in Deutschland steht.

Setzen Sie auch beim Verschicken Ihrer Post ein starkes Zeichen für ehrenamtliches Engagement, indem Sie Ihre Briefe mit Briefmarken mit Tiger-Motiv frankieren.

Ein Bogen 1,55 €-Marken kostet 40,26 Euro.

Ein Bogen 0,80 €-Marken kostet 25,26 Euro.

Lieferzeit ca. 14 Tage.

Sie wollen Briefmarken oder das Puzzle kaufen? Dann schreiben Sie uns eine E-Mail mit diesem Wunsch an die service@deutsches-ehrenamt.de!

IM NÄCHSTEN MAGAZIN



URHEBERRECHT

Fremde Bilder korrekt nutzen



VORSTELLUNG:

Wings of Help



SPENDENBESCH.

bei Verzicht auf Bezahlung

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT:
Hans Hachinger

KONZEPTION/DESIGN:
Daniel Erke GmbH & Co. KG

REDAKTION:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Daniel Erke GmbH & Co. KG

FOTOS:
xyz

DRUCK:
Unitedprint.com
Vertriebsgesellschaft mbH
Friedrich-List-Straße 3
01445 Radebeul

URHEBERRECHTLICHER HINWEIS:
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des DEUTSCHEN EHRENAMTS e. V. erlaubt.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:
Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

BEZUGSBEDINGUNGEN UND ABBESTELLUNG:
Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service des DEUTSCHEN EHRENAMTS e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto



DER VEREINS-SCHUTZBRIEF

Gut beraten und versichert mit dem DEUTSCHEN EHRENAMT.

Der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS enthält neben allen notwendigen Versicherungen für Vereine auch juristische und steuerrechtliche Beratung durch unsere Partneranwälte. Zudem bieten wir nützliche Mustervorlagen, Vereins- und Gründungswissen.



Mehr Informationen unter www.deutsches-ehrenamt.de

[Zum Video](#)

- ☑ Rechtsberatung
- ☑ Steuerrechtliche Beratung
- ☑ Satzungsprüfung
- ☑ Versicherungen *
- ☑ Musterformulare & gesammeltes Wissen

Der Vereins-Schutzbrief
im Komplettpaket jetzt
schon ab

299,00 € im Jahr **

* Haftpflicht, Veranstalter, Vermögensschaden/DRO, (optional Rechtsschutz)

** Vereins-Haftpflicht, Veranstalter-Haftpflicht, Vermögensschaden-Haftpflicht / D&O, optional Rechtsschutz